



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXXII. Von Befreyung und Beruhigung der gemeinen Strassen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

nicht gelassen werden / als daß dardurch den Wegen der freye Lufft / Windt vnd Sonnenschein nicht benommen werden könne ; vnd wer nicht also bessert / soll für eben den so nicht gebessert / angesehen vnd gestrafft werden.

Unseren Rentmeistern / Landvögten / Vögten vnd Boggräffen soll auch jedes Jahrs einmahl die Schlagbäume / Landwehren vnd Vestung Unsers Stiffts / in ihren district zu besichtigen / vnd woselbst solcher ihr district frembde Herrschafft berühret / von einem Ende bis zum andern / die Grenze zu beziehen / vnd solchen Grenzzug / wo der hergefallen / von Ort zu Ort zu beschreiben / vnd wann umb die Vestliche Zeit die Ambts-Rechnungen abgelegt werden / neben dem / was sonst darbey vermerckt / anzuzeigen vnd zu vbergeben / obliegen / bey Straff von Dreyssig Marcken / so sie solches vnterlassen.

XXXII.

Von Befreyung vnd Beruhigung der gemeinen Strassen.

Welcher wissentlich einen Strassenräuber oder andern Beschädiger auffnimbt / ahet / träncket / oder sonst demselben Vorschub thuet / der soll nach gelegenheit am Leib vnd Gut gestrafft werden.

Vnd wann derowegen in Städten vnd auff Dorffschafftten denen / so sich der Wirthschafft vnd Herbergens gebrauchen / vnbekante vnd verdächtige Personen zur Herberg kâmen / sollen dieselben alsobald dem nächstten von Unseren

seren Beambten/ oder dem nächstten Gerichte durch sich selbst oder ihre Dienstbotten / anzuzeigen schuldig seyn / daß ein solcher den sie nicht kennen / bey ihnen eingeklehret sey / mit vnd neben dem / was sie verdächtiges an demselben vermehren vnd spühren/ bey Straff von Zwölff Markten/ so einer solches vnterliesse / vnd Erstattung des Schadens / so wegen solcher verschweigenheit jemanden hernacher begegneten möchte.

Vnd welche auch mit Wirthschafft vnd mit Herbergen sonsten ordinariè nicht vmbgehen / dieselbe sollen / wann sich dergleichen vnbekante bey ihnen vmb Herberge angeben / selbige an die Herbergierer verweisen ; Wolten sie sich aber dahin nicht verweisen lassen / machen sie sich dadurch selbst verdächtig / vnd sollen die Eingefessene alsdann ein solches auch dem nächstten von Unsern Beambten oder Gerichte zu wissen zu thun schuldig seyn / bey gleicher Straff der Zwölff Markten / vnd des Schadens erstattung.

Die Beambten aber / oder die Gerichts Herren vnd Junkeren / wie auch in den Städten die / so darzu bestellet seyn / sollen darauff den verdächtigen Personen zusprechen / vnd vmb ihrem Thun vnd Lassen / Herkommens vnd Hinderens / auch sonsten ihrer Gelegenheit sich erkündigen / vnd wann sie die so verdächtig befänden / persönlich anhalten.

Würde aber jemand sonsten auff freyer Strassen angegriffen / der hat dessen sich bey den nächstten Beambten / Gericht oder Stadt zu beklagen ; Welche alsdann nicht allein auff alle Pässe vnd Wege dero Ampts / wodurch der Thäter von dem Ort der begangenen That sich vermuthlich begeben müssen / abschicken / vnd des Thäters sich erkündigen / sondern auch ihre negste benachbarte Beambte vnd

Gerichter / so wohl aufferhalb als inner Lands / dessen bey
 Tage vnd bey Nacht verständigen sollen / wie dann auch
 diese dessen also verständigt / so bald auff die Wege vnd Pässe
 ihres Ampts außschicken / vnd sich erkündigen / auch ihre
 fernere Benachbarten dessen gleichfalls avisiren / vnd so fore
 bis zu den Gränzen dieses Unsers Stiffes desgleichen
 thun vnd halten sollen. Vnd welcher dann von den Bes
 ampten des Thäters innen würde / soll denselben mit zu zie
 hung der Vnterthanen / die seyn wessen Gerichts sie wollen /
 auch da es das moræ periculum also erfordern möchte / vn
 angesprochen dero Gerichts Obrigkeit / nacheylen vnd ver
 folgen / warinnen ihm auch Unsere gegenwärtig in bestal
 lung befindliche Officirer / Reiter vnd Soldaten / vermög
 der folge / so Vns die alle schuldig seyn / hülffe leisten vnd bey
 stehen sollen. Vnd wer sich hierinn nachlässig finden lassen
 wird / soll auch / wie obgemelt / bestrafft werden / die Pferde
 vnd Sachen aber der Thätere seyn dem jenigen Beambten
 vnd Officirern / so das nacheylen thut / versallen / warüber
 doch auch denen / so Hülffe darzu leisten / auß Unseren
 Brüchten nach befindung ein Recompens vnd Trincgeld
 verschafft werden soll / damit Wir dergestalt reine Strassen
 in diesem Unserm Stiffe vnd Lande / so wohl für Unsere
 Vnterthanen als die Durchreyssende / halten vnd
 erhalten mögen.